# VERORDNUNG (EWG) Nr. 90/87 DER KOMMISSION

**vom 14. Januar 1987**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 betreffend die Festsetzung des Berichtigungsfaktors, der bei der Berechnung der bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2502/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge die Anwendung eines Berichtigungsfaktors vor. In der Verordnung (EWG) Nr. 2502/86 der Kommission ist dieser Koeffizient auf 1,097805 festgesetzt worden. Nach dem letzten Unterabsatz des genannten Absatzes muß dieser Faktor bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehaltenen Währungen, deren Aufwertung gegenüber der ECU am höchsten ist, geändert werden.

Die Leitkurse wurden mit Wirkung vom 12. Januar 1987 im Rahmen des europäischen Währungssystems neu festgesetzt.

Die gegenüber der ECU höchste Aufwertung beläuft sich auf 2,54 %. Der Berichtigungsfaktor ist entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannte Koeffizient wird durch den Koeffizienten von 1,125696 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.